

Nachbars Birken

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass ein Grundstückseigentümer von seinem Nachbarn nicht die Beseitigung von Birken, die den nachbargesetzlichen Abstand einhalten, verlangen kann.

Die Parteien stritten um die Emissionen dreier großer, gesunder Birken auf dem Grundstück des Beklagten in Gestalt von Pollenflug, Herausfallen von Samen und Früchten und Herabfallen von leeren Zapfen, Blättern und Birkenreisern. Der Kläger verlangte Beseitigung, hilfsweise Zahlung einer monatlichen Entschädigung.

Ohne Erfolg, wie der BGH bestätigte. Ein Beseitigungsanspruch setze voraus, dass der Nachbar Störer sei. Hierfür genügt es nicht, Eigentümer des Grundstücks zu sein, von dem die Einwirkungen ausgehen. Handele es sich, wie hier, um durch Naturereignisse ausgelöste Störungen, sei entscheidend, ob sich die Grundstücksnutzung im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung hält. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn die in den Nachbarrechtsgesetzen der Länder enthaltenen Abstandsregelungen eingehalten sind. Denn mit diesen Abständen seien die Einwirkungen nach der gesetzgeberischen Wertung auf ein unzumutbares Maß begrenzt.

(BGH, Urteil vom 20.9.2019, Az.: V ZR 218/18)

Bischofsheim, 25. Oktober 2019